

Aktum den 18. März 1922.

VI. Sitzung,
Samstag, den 18. März 1922, vormittags 8 Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: der Präsident, die Herren Vizepräsident Naville, Dutoit, Kreis, Thomann, Walther und der Rektor.
Abwesend: Hr. J. Chuard.

Die Beratung des Reglements wird fortgesetzt.

Beschlüsse.

46.
Reglementsrevision

Art. 65. Im ersten Absatz wird das Wort «Titularprofessoren» gestrichen. Die Titularprofessoren bekleiden als solche kein Amt, sondern sind bloss Träger eines Titels (siehe dritter Absatz). Dagegen muss die Kategorie der Hilfslehrer hier aufgeführt werden, sei es, dass diese Bezeichnung beibehalten, sei es, dass dafür ein anderer geeigneter Ausdruck gewählt werde. Unter die «Dozenten mit Lehrauftrag» fallen sie nicht, da sie mit einer bestimmten Lehrverpflichtung vom Bundesrat gewählt werden. Der Artikel ist dem alten Artikel 42 anzupassen und wird deshalb zurückgewiesen.

Art. 66. Entgegen einem Antrage des Präsidenten auf Streichung wird der Artikel beibehalten, mit der *einen* Änderung, dass im Satz: «Jedes Mitglied der Lehrerschaft wird die Förderung» das Hilfszeitwort «wird» durch «hat» ersetzt wird.

Art. 67 und 68. Unverändert angenommen.

Art. 69. Die Worte «mit Ausnahme des Bibliothekariates» werden als überflüssig gestrichen.

Art. 70. Im zweiten Absatz: «Gesuche um Urlaub von über zwei Wochen sind an den Schulrat einzureichen» wird statt «zwei» gesagt: «einer».

Art. 71. Der erste Satz, lautend: «Die Anstellung der ordentlichen Professoren erfolgt in der Regel auf eine Amtsdauer von 10 Jahren, bei der zweiten Wiederwahl lebenslänglich» wird wie folgt abgeändert: «. Amtsdauer von 10 Jahren, eventuell auf kürzere Zeit und ausnahmsweise auf Lebenszeit.» Ferner erhält der Satz «die Erteilung von Lehraufträgen an Personen ausserhalb des Lehrkörpers im allgemeinen auf ein Semester» folgende Fassung: «die Erteilung von Lehraufträgen auf ein Semester oder ein Studienjahr.» Der letzte Absatz («Der Bundesrat kann ordentliche Professoren auch schon vor der zweiten Wiederwahl auf Lebenszeit anstellen») wird gestrichen.

Art. 72. Statt «mindestens drei Monate vor Semesterschluss» wird gesagt: «spätestens bis Ende Dezember oder Ende April.»

Art. 73. Im zweiten Absatz werden die Worte «wegen Krankheit, Altersbeschwerden und dergleichen» gestrichen, und es wird im übrigen die Fassung «nach Ablauf von zwei Jahren durch den Bundesrat auf Antrag des Schulrates erfolgen» wie folgt abgeändert: «auf Antrag des Schulrates unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch den Bundesrat erfolgen.»

Art. 74. U . . . ändert angenommen.

Art. 75 bestimmt im ersten Absatz, dass u. a. Dozenten mit Lehrauftrag einen festen Gehalt beziehen. Dies steht mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch, denn die Lehraufträge werden in der Regel gegen eine später festzusetzende Entschädigung erteilt. Im weitem besteht hier insofern eine Lücke, als die Hilfslehrer weggelassen sind. Der Absatz ist entsprechend zu redigieren.

Art. 76, lautend: «Bei Übertritt in den Ruhestand wird jedem mit festem Gehalt angestellten Mitglied des Lehrkörpers ein angemessener Ruhegehalt ausgesetzt nach den hierfür allgemein von den Behörden getroffenen Bestimmungen» erhält folgende Fassung: «. . . . Lehrkörpers ein Ruhegehalt ausgesetzt nach den speziellen hierfür zu erlassenden Bestimmungen».